



Darmstadt, den 9.9.2016

Schulleitung

Mail: d.ohlenforst@viktoriaschule-darmstadt.de

Liebe Eltern,

wir begrüßen Sie und Ihre Kinder ganz herzlich an der Viktoriaschule. Wir hoffen, dass die Kinder sich schnell an die neue Situation gewöhnen und auf die neuen Anforderungen einstellen können. Ihnen möchten wir mit diesem Schreiben einige wichtige Hinweise geben, damit Sie die Unterrichtsorganisation und die sie beeinflussenden behördlichen Regelungen kennen. Sollten Sie zu diesen Informationen Fragen haben, können sie im Rahmen von Elternabenden besprochen werden.

Schulische Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Alle Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums (www.Kultusministerium.hessen.de) unter dem Abschnitt „Eltern“ oder „Schulrecht“ zu finden. Die wichtigsten Regelungen seien hier genannt:

1. Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14.6.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007
2. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.8.2011
3. Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14.6.2005
4. Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (OAVO) vom 20.7.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.7.2016
5. Leistungsbewertung - § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes vom 14.6.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007
6. Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28.3.1985, zuletzt

geändert durch Verordnung vom 15.9.2011

7. Allgemeine Ferienordnung – Erlass vom 14.10.2004
8. Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze gemäß Erlass vom 18.3.2015
9. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen – § 82 Hessisches Schulgesetz (s.o.) und Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen vom 19.8.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.4.2014
10. Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler - § 72 Hessisches Schulgesetz
11. Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe und die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schule vom 5.9.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2015
12. Schulwanderungen und Studienfahrten - Erlass vom 11.12.2014

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Regelungen teilen wir Ihnen in zusammengefasster Form mit:

Regelungen für Entschuldigungen

Kann ein Kind wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen, muss die schriftliche Entschuldigung spätestens am ersten Tag der Rückkehr in die Schule bzw. bei Schülern der Oberstufe spätestens am dritten Tag der Abwesenheit von der Schule der Klassenlehrerin/Tutorin/dem Klassenlehrer/Tutor vorgelegt werden. Wird eine Entschuldigung nicht vorgelegt, bleibt das Fehlen unentschuldigt und die fehlende Leistung, insbesondere bei schriftlichen Leistungsnachweisen, wird mit „ungenügend“ bzw. in der Oberstufe mit 00 Punkten bewertet.

Bei häufigem Fehlen kann in der Oberstufe ein ärztliches Attest, ggf. sogar ein amtsärztliches Attest eingefordert werden.

Regelungen für Abwesenheiten bei Klausuren

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin der Oberstufe bei einer Klausur, muss ein ärztliches Attest, das nicht *nach* dem Tag der versäumten Klausur ausgestellt sein darf, vorgelegt werden.

Regelungen für Beurlaubungen

Beurlaubungen müssen vorher in der Schule beantragt und genehmigt werden. Hierfür gelten folgende Einzelheiten:

Die Beurlaubung für bis zu 2 Tagen wird beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin beantragt und von diesem/dieser genehmigt. Eine Beurlaubung von 3 Tagen und mehr kann nur über die Schulleitung beantragt werden und wird schriftlich genehmigt. Der Antrag muss spätestens eine Woche vorher vorliegen. Wird der Antrag nicht genehmigt und nimmt der Schüler dennoch nicht am Unterricht teil, handelt es sich um unentschuldigtes Fehlen. Besteht Schulpflicht, hat die Schule gegebenenfalls die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeit anzuzeigen.

Beurlaubungen in Verbindung mit Ferien

Anträge zur Beurlaubung in Verbindung mit Ferien (zu Beginn oder am Ende) müssen spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien bei der Schulleitung gestellt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass solche Beurlaubungen nur in Ausnahmefällen erfolgen können und bitten Sie, dies bei der Urlaubsplanung zu berücksichtigen.

Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit

Grundsätzlich ist es den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, das Schulgebäude während der Unterrichtszeit ohne Einverständnis der Eltern und ohne Genehmigung der Schulleitung zu verlassen.

Fühlen Kinder sich krank und wollen daher nach Hause gehen, muss dies von der jeweiligen Lehrerin/dem Lehrer genehmigt werden, bei dem das Kind gerade Unterricht hat. Die Genehmigung erfolgt mit Hilfe eines Formulars, das im Sekretariat vorliegt. Die Kinder können nur entlassen werden, wenn sie von den Eltern vor dem Sekretariat abgeholt werden. Ab der 9. Jahrgangsstufe können sie nach dem beschriebenen Verfahren nach Hause gehen, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte telefonisch ihr Einverständnis erklärt haben. Das ausgefüllte Formular wird in der Schülerakte aufbewahrt. Schriftliche Entschuldigungen sind am nächsten Tag vorzulegen. Für die Schüler und Schülerinnen der Oberstufe (E1 – Q4) bedarf es dieses Formulars nicht mehr.

Teilnahme am Sportunterricht

Die Teilnahme am Sportunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler Pflicht. Kann ein Kind aus Verletzungsgründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, gelten folgende Sonderregelungen:

- Bis zu vier Wochen genügt eine schriftliche Entschuldigung der Eltern.
- Bei einer Dauer von der 5. Woche bis zu drei Monaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Dauer muss darauf vermerkt sein.
- Bei einer Dauer von mehr als drei Monaten bis zu einem Schuljahr muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Dabei wird auch geprüft, ob eine Teilsportbefreiung ausreichend ist. Ist frühzeitig absehbar, dass eine Befreiung notwendig ist, muss das Attest zu Beginn des Schuljahres bzw. -halbjahres vorgelegt werden. Die Befreiung muss rechtzeitig erfolgen, wenn erkennbar ist, dass die Befreiung länger als drei Monate andauern wird. Eine rückwirkende Schulbefreiung kann nicht ausgestellt werden. Die Anmeldung für die Untersuchung zur Sportbefreiung im Gesundheitsamt sollte über die Telefonnummer 06151/330959 oder 3309 – 0 erfolgen.

Liegen die Entschuldigungen/Atteste nicht rechtzeitig vor, wird die Leistung im Fach Sport für diesen Zeitraum mit „ungenügend“ bewertet. Die Vorlage einer Entschuldigung oder eines Attestes bedeutet nicht automatisch die Nichtteilnahme an den Sportstunden, wenn das Kind den sonstigen Unterricht besuchen kann. Im Einzelfall entscheidet der Fachlehrer, ob ein Kind anwesend sein muss oder nicht.

Teilnahme an Ausflügen und Klassenfahrten

Ausflüge, Klassen- und Studienfahrten gehören zum verbindlichen Unterricht, weswegen die Teilnahme Pflicht ist.

Regelungen bei „Hitzefrei“

Wegen zu großer Hitze kann es möglich sein, dass der Unterricht nach der 5. Stunde endet. Die Schülerinnen und Schüler werden dann in der Regel nach Hause entlassen.

Kinder, die an der Mittagsbetreuung teilnehmen, werden nach Ende der 5. Stunde wie gewohnt betreut und auch die Hausaufgabenhilfe findet statt. Diese Schülerinnen und Schüler können nicht vorzeitig entlassen werden.

Regelung bei Unterrichtsausfall

Kann der Unterricht wegen Krankheit oder Abwesenheit einer Lehrerin oder eines Lehrers nicht stattfinden, wird in der Regel von der 1. bis einschließlich 6. Stunde eine Vertretungsregelung erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sind dabei gehalten, die Unterrichtsmaterialien der jeweiligen Fächer dennoch mitzubringen, damit die vorbereiteten Aufgaben während der Vertretungsstunden bearbeitet werden können.

Nach der 6. Stunde wird der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 nur vertreten, wenn anschließend noch Unterricht stattfindet. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und der Oberstufe können sich in dieser Zeit in der Cafeteria, der Bibliothek oder in ihren Klassenräumen aufhalten.

Der Unterricht in der Oberstufe wird nur dann vertreten, wenn ein Ausfall sich über längere Zeiten (ab der dritten Woche) erstreckt.

Verkehrsprobleme vor der Schule

Hiermit wenden wir uns an diejenigen unter Ihnen, die ihre Kinder morgens mit dem Auto zur Schule bringen oder nach Schulschluss abholen. Hierbei kommt es bei der An- und Abfahrt vor dem Haupteingang der Schule in der Hochstraße, besonders an der Einmündung der Rückertstraße und der Einfahrt zum Lehrerparkplatz, immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen.

Um diese zu entschärfen und den Verkehr ein wenig zu entzerren, bitte wir Sie, Ihre Kinder nicht direkt vor der Schule, sondern etwas weiter entfernt in der oberen Hochstraße oder an einer anderen geeigneten Stelle aus- oder einsteigen zu lassen. Ebenso bitten wir Sie, die Haltezone für den Schulbus in der Hofmannstraße unbedingt zu beachten. Für Ihr Verständnis und die sich daraus ergebende Einhaltung dieser Regelungen danken wir Ihnen.

„Kopfnoten“

Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt an der Viktoriaschule durch Noten; deren Definitionen finden Sie auf dem beigefügten Blatt.

Auf der Homepage (www.viktoriaschule-darmstadt.de) wird der Terminplan für das jeweils laufende Schuljahr veröffentlicht und ständig aktualisiert. Bitte nutzen Sie diese Quelle, um sich über die Veranstaltungen und Termine zu informieren.

gez. Dagmar Ohlenforst
Schulleiterin